

Luzern, 4. November 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 435**

Nummer: A 435
Protokoll-Nr.: 1197
Eröffnet: 12.05.2025 / Finanzdepartement

Anfrage Brunner Simone und Mit. über die Pläne für einen Verzicht auf die OECD-Mindeststeuer

Zu Frage 1: Wie steht der Regierungsrat zu diesen Forderungen, die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung zu sistieren, respektive ganz darauf zu verzichten? Wie gedenkt der Regierungsrat, sich öffentlichkeitswirksam von dieser Debatte zu distanzieren?

Zum aktuellen Zeitpunkt beurteilt der Regierungsrat einen Ausstieg aus der OECD-Mindeststeuer als risikobehaftet. Solange wichtige Wirtschaftspartner wie die EU-Staaten die Mindeststeuer weiterhin anwenden, könnten Schweizer Unternehmen im Falle eines Ausstiegs von zusätzlichen Steuern und aufwändigen Verfahren im Ausland betroffen sein. Dies würde zu einem Verlust von Steuereinnahmen führen, die ohnehin erhoben werden. Ein Ausstieg wäre daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Nachteilen verbunden. Dennoch sollte die Schweiz darauf hinwirken, dass Länder, die die Steuer einführen, nicht benachteiligt werden im Vergleich zu denen, die die Steuer nicht umsetzen. Die internationalen Entwicklungen sollten weiterhin genau beobachtet werden, und sollte sich die Lage ändern, müsste die Haltung entsprechend der neuen Gegebenheiten angepasst werden. Der Regierungsrat wird sich in die laufenden Diskussionen in den interkantonalen und internationalen Gremien dementsprechend einbringen. Zudem erachtet er es als unabdingbar, dass der Bund unter Einbezug der Kantone mit geeigneten Instrumenten wie z. B. Einsatz einer Taskforce-Gruppe die Thematik proaktiv angeht.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Forderungen nach einer Sistierung der Steuer im Hinblick auf den für Unternehmen wichtigen Standortfaktor der Rechtssicherheit, d.h. Klarheit, Voraussehbarkeit und Beständigkeit des Rechts sowie der Rechtsverhältnisse?

Die Unternehmen in der Schweiz planen aktuell mit der OECD-Mindeststeuer und ein überhasteter Ausstieg könnte definitiv zu Unsicherheiten führen. Aufgrund ihrer breiten wirtschaftlichen Verflechtung in der EU sind Schweizer Unternehmen sowieso Teil des Systems und müssen ihre Planung darauf auslegen. Die aktuell sehr raschen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer verlangt von den Unternehmen aber grundsätzlich bereits eine grosse Flexibilität und schnelle Anpassungsgabe. Ob sich die

OECD-Mindeststeuer generell wie geplant als globaler Standard etabliert, bleibt vor dem Wissen, dass grosse Wirtschaftsstaaten wie die USA die Einführung ablehnen, fraglich. Für die Schweiz bedeutet dies, dass trotz dem übergeordneten Ziel der Rechtssicherheit für Unternehmen eine stetige Beobachtung der internationalen Situation unumgänglich ist und unter Umständen eine Neubeurteilung der Lage notwendig wird.

Zu Frage 3: Inwiefern sind die von den bürgerlichen Politiker*innen befürchteten Standortnachteile durch die Mindeststeuer gerechtfertigt und in Luzern bereits spürbar?

Der Kanton Luzern steht im engen und regelmässigen Austausch mit den ansässigen Unternehmen. Die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung führt auch bei den Unternehmen zu neuen und bisher unbekannten Prozessen und Einschätzungen und schwächt den Standort Schweiz bzw. Luzern. Dabei beobachten sie auch die aktuellsten Entwicklungen in der Schweiz und im Ausland. Solange ein grosser Teil der Schweizer Wirtschaftspartner auch auf eine Umsetzung setzen, besteht kein weiterer relevanter Standortnachteil für den Kanton Luzern. Da sich die Lage allerdings sehr rasch verändern kann, ist eine stetige Beobachtung der internationalen Umsetzung notwendig. Zumal sich letztlich auch die Frage stellt, welche Lösung die OECD mit jenen Staaten findet, welche die OECD Besteuerung nicht umsetzen,namentlich mit den USA.

Zu Frage 4: Welche finanziellen Auswirkungen hätte der Verzicht auf die OECD-Mindeststeuer im Kanton Luzern?

Gemäss bisherigen Schätzungen erwartet der Kanton Luzern für die AFP-Periode 2025 - 2028 für das Jahr 2026 rund 300 Millionen und ab dem Jahr 2027 rund 400 Millionen Franken Mehrerträge aus der nationalen Ergänzungssteuer. Diese Schätzung wurde auf Basis eines Teilers zwischen Bund und Kanton von 25 zu 75 Prozent vorgenommen und ist mit grossen Unsicherheiten und Schwankungsrisiken behaftet. Bei einem Verzicht auf die OECD-Mindeststeuer werden diese Mehrerträge nicht anfallen. Dies hätte einerseits Auswirkungen auf den kantonalen Finanzhaushalt, aber auch auf den der Gemeinden. Gemäss Vernehmlassungsentwurf zur Steuergesetzrevision 2027 ist es geplant, die Gemeinden zu 25 Prozent an den Mehreinnahmen aufgrund der OECD-Mindeststeuer zu beteiligen.

Zu Frage 5: Welche Auswirkungen hätte die Einstellung der OECD-Mindeststeuer auf die laufenden Luzerner Gesetzgebungsprozesse wie die Steuergesetzrevision 2027 sowie die Weiterentwicklung der Standortförderung und der darin enthaltenen Massnahmen für Luzerner Unternehmen («Standortförderung im engeren Sinn») und der Luzerner Bevölkerung («Standortförderung im weiteren Sinn»)? Wir bitten um eine detaillierte Stellungnahme zu jeder der geplanten Massnahmen.

Zu Steuergesetzrevision 2027:

Der Anlass für die Einführung eines Mehrstufentarifs für juristische Personen im Kanton Luzern war die ursprüngliche Diskussion zur Anpassung des Teilers der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zwischen dem Bund und den Kantonen. Mittlerweile haben sich die Absich-

ten des Bundes geändert und eine Anpassung des Teilers scheint aktuell vom Tisch. Aus diesem Grund und den eingegangenen Vernehmlassungsantworten wird vorerst auf die Einführung eines Mehrstufentarifes für juristische Personen verzichtet. Die Auswirkungen auf die StG-Revision 2027 wird sich somit gemäss Botschaftsentwurf auf den ausfallenden Gemeindeanteil von 25 Prozent der Mehreinnahmen beschränken.

Zu Weiterentwicklung Standortförderung:

Die Ziele und Massnahmen der Weiterentwicklung der Standortförderung leiten sich aus einer umfassenden Standortanalyse ab. In die Beurteilung des Handlungsbedarfs flossen zahlreiche Faktoren und Entwicklungen ein. Internationale Entwicklungen im Steuerbereich wie die Mindestbesteuerung bilden dabei zwar einen relevanten Punkt im Faktor Kostenumfeld. Sie stellen jedoch lediglich einen von vielen Gesichtspunkten dar. Ebenso relevant sind Positionierung und Potentiale des Kantons Luzern in den Bereichen Innovation, Arbeitskräftepotential, Erreichbarkeit, sonstiges Kostenumfeld, Wirtschaftsstruktur und Lebensqualität. Die Mittel für die einzelbetrieblichen Massnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung der Standortförderung werden gemäss Vernehmlassungsbotschaft anhand der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung des Staatshaushaltes festgelegt. Würde sich mit Blick auf die Mindestbesteuerung tatsächlich eine Veränderung ergeben, wäre die Standortanalyse zu validieren. Inwiefern sich dadurch Auswirkungen auf Ziele und Massnahmen der Standortförderung ergeben, kann vorab nicht abgeschätzt werden.